X-pand into the Future

eurex *rundschreiben 257/11*

Datum: 21. Oktober 2011
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG sowie Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

⚠ **Hohe Priorität**

Eurex Release 14.0: Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 252/11

Kontakt: Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00,
E-Mail: customer.support@eurexchange.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zum 7. November 2011

Die produktive Einführung von Eurex Release 14.0 ist für den **7. November 2011** vorgesehen.

Bedingt durch das neue Release werden Änderungen an den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG notwendig. Diese betreffen die folgenden Themen:

- Give-ups von P1/P2-Konten für NCMs
- „Risk Adjusted Maximum Order Size" ersetzt die bestehende „Maximum Wholesale Quantity"

Die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, die am 7. November 2011 in Kraft treten, sind diesem Rundschreiben als Anhang beigefügt.

Wir bitten Sie, die Änderungen entsprechend zu beachten.

Das vollständige Dokument wird zum Datum des Inkrafttretens unter dem folgenden Pfad auf der Eurex-Website veröffentlicht:

www.eurexchange.com > Dokumente > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

eurex

Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@
eurexchange.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Thomas Book, Michael Peters,
Andreas Preuß, Peter Reitz,
Jürg Spillmann

ARBN: 101 013 361

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.3 Konten

1.3.1 Arten von Positionskonten

(1) Bezüglich der Konten des Clearing-Mitgliedes gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4 oder Abschnitt 3 Ziffer 4.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4 oder Abschnitt 3 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearenden Transaktionen gebucht werden:

(a) in Bezug auf Eigentransaktionen und Kundentransaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag ~~zwei~~ weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“), und

(b) in Bezug auf NCM-Bezogene-Transaktionen: zwei Eigenkonten, auf Antrag ~~zwei~~ weitere Kundenkonten und zwei Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“).

[…]

1.3.5 Kontenführung

[…]

(7) Geschäftsübertragungen vom jeweiligen Kundenkonto (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- und Eigenkonten (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und ~~den~~ an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

- ~~ein Clearing-Mitglied oder sein jeweiliges Nicht-Clearing-Mitglied einen Kundenauftrag ausgeführt hat;~~

- ~~dieser Auftrag gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich durch das System der Eurex-Börsen mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wurde;~~

- es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;

- der Auftrag bei der Eingabe oder ~~bzw.~~ das zustande gekommene Geschäft ~~nach dem Matching~~ als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;

- dem ~~anderen~~ übernehmenden Clearing-Mitglied ~~oder Nicht-Clearing-Mitglied~~ und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde; und

- ~~dieses~~das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat.

Geschäftsübertragungen vom jeweiligen Eigenkonto eines Clearing-Mitgliedes für NCM-Bezogene-Transaktionen (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) auf ein Kundenkonto (Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2)) desselben oder eines anderen Clearing-Mitgliedes können am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und den an beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

- durch die Übertragung die Person, für deren Rechnung das Geschäft ursprünglich abgeschlossen wurde, identisch bleibt,

- es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;

- der Auftrag bei der Eingabe oder das zustande gekommene Geschäft als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;

- dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde; und

- das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat.

[…]

Kapitel VII
Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.3 Konten

[…]

1.3.5 Kontenführung

[…]

(7) Bei Geschäftsübertragungen (Give-up Trades) gelten die für Eurex-Transaktionen geltenden Regeln (Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.3.5 (7)) entsprechend.~~Geschäftsübertragungen vom jeweiligen Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- und Eigenkonten eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können durch das Clearing-Mitglied oder durch dessen Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter des Clearing-Mitgliedes am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern~~

- ~~ein Clearing-Mitglied oder sein jeweiliges Nicht-Clearing-Mitglied einen Kundenauftrag ausgeführt hat;~~
- ~~es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;~~
- ~~dem anderen Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und~~
- ~~dieses Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat.~~

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel 1 Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1
ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

11 Sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen und EEX-Transaktionen

[...]

11.2 Limitierung von Aufträgen oder Quotes (PRE-TRADE-LIMITE)

11.2.1 Das CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED können eine Limitierung der Aufträge oder Quotes vereinbaren, die von diesem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder dem CLEARING-MITGLIED in die Systeme eines MARKTES eingegeben werden dürfen („**PRE-TRADE-LIMITE**“).

11.2.1 Pre-Trade-Limite können einzelne oder mehrere oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

(1) Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:

(a) Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder Quote („**MAXIMUM ORDER QUANTITY**“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge bzw. kombinierte Quotes beziehen; oder

(b) Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag bzw. kombinierter Quote („**MAXIMUM CALENDAR SPREAD QUANTITY**“) bezogen auf bestimmte Produkte~~;~~ ~~oder~~.

~~(c)~~(2) Bei OTC-TRANSAKTIONEN: Maximaler Geldbetrag in Produktwährung, der sich aus der produktspezifischen Risikobewertung je außerbörslich abgeschlossenem Geschäft ergibt ~~Höchstzahl von Kontrakten je außerbörslich abgeschlossenem Geschäft, bezogen auf bestimmte Produkte~~ („**Risk Adjusted Maximum Order Size**~~**Maximum Wholesale Quantity**~~“).

~~(2)~~(3) Maximale Margin-Verpflichtung insgesamt oder maximale Margin-Verpflichtung im Hinblick auf bestimmte Eligible MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die das CLEARING-MITGLIED gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN infolge des Abschlusses von TRANSAKTIONEN für das NICHT-CLEARING-MITGLIED jeweils zu erfüllen hat.

[…]